

Az.: 4 B 15/24
2 L 242/17 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis vertreten
durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

wasserrechtlicher Anordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hier:
Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 24. Juli 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Januar 2024 - 2 L 242/17 - geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 2 des Bescheides vom 30. Mai 2016 (73103-2011-585/WS01) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2016 (73103-2011-585/WS02) wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine wasserrechtliche Verfügung.
- 2 Der Antragsteller betreibt zum Zweck der Energiegewinnung in R..... am P..... die Wasserkraftanlage „N.....“. Der Betrieb erfolgt seit den 1990-er Jahren aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahr 1993 zur Wiederinbetriebnahme der Anlage sowie einer Bewilligung aus dem Jahr 1994, die jeweils der Landkreis S....., der Rechtsvorgänger des Antragsgegners, erteilt hatte.
- 3 Mit Bescheid vom 30. Mai 2016 stellte der Antragsgegner fest, dass für die durch den Antragsteller ausgeübte Gewässerbenutzung durch Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus dem bzw. in das P..... zum Zwecke der Energiegewinnung kein Recht i. S. d. § 20 WHG i. V. m. § 14 SächsWG bestehe. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, bis zum 1. Juni 2017 Unterlagen zur Legalisierung der Gewässerbenutzungen durch Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus dem bzw. in das P..... einzureichen (Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 2 des Bescheidtenors), die sofortige Vollziehbarkeit wurde insoweit angeordnet (Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 3). Die vom Antragsteller ausgeübten Benutzungen seien illegal, da die Bewilligung vom 20. April 1994 und die ihr zugrundeliegende Erlaubnis vom 21. Dezember 1993 nichtig seien. Die Voraussetzungen des § 15 WHG a. F. für die Feststellung eines alten Wasserrechts hätten nicht vorgelegen.

- 4 Der hiergegen erhobene Widerspruch des Antragstellers wurde mit Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 9. Dezember 2016, zugestellt am 13. Dezember 2016, zurückgewiesen.
- 5 Hiergegen hat der Antragsteller am 12. Januar 2017 beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben (2 K 237/17), über die noch nicht entschieden ist. Am 9. März 2017 hat der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nachgesucht.
- 6 Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers zunächst vorläufig, längstens bis zur abschließenden Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag des Antragstellers, wiederhergestellt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 5. Januar 2024 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit genüge den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Der Bescheid vom 30. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2016 sei offensichtlich rechtmäßig, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiege das Vollzugsinteresse nicht. Die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids ergebe sich daraus, dass die vom Antragsteller in Anspruch genommene Benutzung des P..... wasserrechtlich nicht zugelassen sei. Es existiere zwar mit dem Bescheid vom 21. Dezember 1993 die Feststellung eines Altrechts. Diese Feststellung sei aus mehreren Gründen mindestens rechtswidrig. Ob sie auch nichtig sei, könne offenbleiben. Denn die Anlage des Antragstellers weiche in zwei Punkten von den Festlegungen des Bescheids vom 21. Dezember 1993 ab: Zum einen bestehe die Wasserkraftanlage aus zwei Durchstromturbinen mit einer Gesamtleistung von 468 kW/h (234 kW/h pro Turbine), wohingegen eine Nebenbestimmung zum Bescheid vom 21. Dezember 1993 lediglich zwei Turbinen mit je 210 kW/h vorsehe. Zum anderen entspreche die bauliche Ausführung der Zurückleitung des Wassers in das P..... nicht dem Bescheid vom 21. Dezember 1993. Weil die tatsächliche Gewässernutzung nicht dem Erlaubten entspreche, sei es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner den Antragsteller zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zur Vorlage von Planunterlagen verpflichtet habe. Da die Missachtung des repressiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt des § 8 Abs. 1 WHG nicht hinzunehmen sei, sei auch die Anordnung des Sofortvollzugs nicht zu beanstanden. Auch eine jahrelange Hinnahme der illegalen Gewässernutzung durch den Antragsgegner stelle das Interesse am sofortigen Vollzug nicht in Frage.
- 7 Der Antragsteller hat am 19. Januar 2024 Beschwerde erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts genüge die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bereits nicht den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

Aus der Begründung ergebe sich kein besonderes Vollzugsinteresse. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei der angegriffene Bescheid auch materiell offensichtlich rechtswidrig. Die Altrechtsfeststellung aus dem Jahr 1993 entfalte Legalisierungswirkung und sei insbesondere nicht nichtig. Außerdem sei der Bescheid auch deshalb rechtswidrig, weil die

Anordnung zur Vorlage von Planungsunterlagen ungeeignet sei, eine Illegalität des Betriebs der Anlage, die im Übrigen gar nicht vorliege, zu beseitigen. Schließlich und hilfsweise überwiege auch das Interesse am Sofortvollzug nicht das Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

- 8 Der Antragsgegner verteidigt den angegriffenen Beschluss.

II.

- 9 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die mit der Beschwerde fristgerecht dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Grundsatz beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses. Der zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 2 des Bescheides vom 30. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2016 wiederherzustellen, ist begründet.

- 10 Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat bereits dann Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO nicht genügt. Im

Übrigen kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärten Bescheid wiederherstellen, wenn bei der Abwägung der Interessen das Aussetzungsinteresse des von diesem Verwaltungsakt Betroffenen das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht kein öffentliches Interesse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der angegriffene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und - in Fällen der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO - ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die

Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris Rn. 13).

- 11 Gemessen an diesem Maßstab hat der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Erfolg.
- 12 1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit genügt zwar den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.
- 13 Danach obliegt der Behörde die Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Diese Begründungspflicht soll zum einen der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst machen und dient zum anderen der Information des Adressaten, etwa anhand der Begründung die Erfolgsaussichten seiner Rechtsschutzmöglichkeiten abschätzen zu können (Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 01/2024, § 80 VwGO Rn. 245). Die Begründung darf daher nicht nur formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passende Wendungen enthalten und sich nicht mit nur formblattmäßigen oder pauschalen Argumentationsmustern oder mit der bloßen Wiederholung des Gesetzestextes begnügen. Notwendig ist vielmehr eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts (Schoch a. a. O. Rn. 247).
- 14 Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antragsgegner hat den Sofortvollzug des angegriffenen Bescheides nicht nur floskelhaft begründet, sondern einzelfallbezogene Erwägungen angestellt. Er hat unter Bezugnahme auf den Charakter des Erlaubnis- und Bewilligungserfordernisses als repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgeführt, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit liege darin, dass eine verbotene Gewässernutzung durch die Ausnutzung der aufschiebenden Wirkung weiter anhalten und gegebenenfalls nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die ohne Vorliegen von Unterlagen nicht eingeschätzt werden könnten, nicht entgegengewirkt werden könne. Der Antragsgegner macht damit - wie es im Ordnungsrecht nicht selten ist - deutlich, dass sich die Erwägungen zur Anordnung des Sofortvollzugs mit der Begründung der zu vollziehenden Anordnung weitgehend decken. In diesem Fall kann die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs durchaus knapp sein (Schoch a. a. O. Rn. 248; Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, Rn. 747). Erforderlich ist in diesem Fall jedenfalls die ausdrückliche Feststellung, dass sie aus jenen Gründen auch das besondere Vollzugsinteresse bejaht

(BayVGH, Beschl. v. 22. Februar 2019 - 8 AS 19.40002 -, juris Rn. 17). Diesen Anforderungen wird die Begründung gerecht. Ob die Begründung des Sofortvollzug in der Sache trägt, ist hingegen keine Frage des § 80 Abs. 3 VwGO (Schoch a. a. O. Rn. 246 m. w. N.).

- 15 Anders als der Antragsteller meint, werden die formalen Anforderungen an die Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht von § 2 Satz 1 und 2 EEG beeinflusst. Nach dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Vorschrift hat schon deshalb keine Auswirkungen auf die Reichweite des Begründungserfordernisses, weil sie erst seit dem 29. Juli 2022 in Kraft ist (Gesetz vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1237). Sie kann nicht die formellen Anforderungen an einen Jahre zuvor erlassenen Verwaltungsakt bestimmen.
- 16 2. Die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids ist nach summarischer Prüfung offen, eine Interessenabwägung geht danach zu Lasten des Antragsgegners aus.
- 17 a) Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass Rechtsgrundlage der Anordnung der Vorlage von Planungsunterlagen § 113 SächsWG ist. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Stellung eines Antrags verlangen, wenn Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt werden. Mit Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 2 des Bescheides vom 30. Mai 2016 wird der Antragsteller aufgefordert, „Unterlagen zur Legalisierung der Gewässerbenutzungen ... einzureichen“. Bei verständiger Würdigung enthält diese Verfügung zugleich die Anforderungen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- 18 b) Ob die Voraussetzungen des § 113 SächsWG vorliegen, ist offen. Zu Recht verlangt das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss einen formell illegalen Zustand, also eine wasserrechtlich nicht zugelassene Nutzung des P..... durch den Antragsteller. Nach summarischer Prüfung bleibt jedenfalls offen, ob die Nutzung wasserrechtlich zugelassen war.
- 19 aa) Zutreffend stellt das Verwaltungsgericht darauf ab, dass mit dem Bescheid vom 21. Dezember 1993 - gegebenenfalls in Verbindung mit dem Bescheid vom 20. April 1994 - die Feststellung eines Altrechts verbunden ist. Auf die Ausführungen des angegriffenen Beschlusses (Umdruck S. 15) wird verwiesen. Zu Recht geht das Verwaltungsgericht auch

davon aus, dass diese Feststellung - gemessen an dem hierfür anzulegenden materiell-rechtlichen Maßstab - zu Unrecht getroffen wurde, dass die Altrechtsfeststellung daher materiell rechtswidrig ist. Auch insoweit wird auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen (Umdruck S. 15 bis 21).

- 20 Offen ist, ob der Bescheid vom 21. Dezember 1993 - wie es das Verwaltungsgericht andeutet, aber im Ergebnis ebenfalls offenlässt (Umdruck S. 22) - nichtig ist. Nach § 44 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZ ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist. Voraussetzung für die besondere Schwere eines Fehlers ist, dass der Regelungsgehalt des Verwaltungsakts in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen steht, dass es schlechterdings unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die von ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985 - 8 C 107/83 -, juris Rn. 22; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 44 Rn. 8). Dies ist der Fall, wenn der Fehler den Verwaltungsakt mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lässt (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985 - 8 C 107/83 -, juris Rn. 22).
- 21 Soweit sich die Rechtswidrigkeit des fraglichen Bescheides aus der fehlenden Prüfung funktionsfähiger Anlagen zum Stichtag 1. Juli 1990 ergibt, ist nach der Rechtsprechung des Senats nicht von einem besonders schwerwiegenden Fehler auszugehen (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 47). An dieser Auffassung hält der Senat auch in Ansehung der Beschwerdeerwiderung fest. Es spricht viel dafür, dass sich die Nichtigkeit des Bescheides auch nicht daraus ergibt, dass im maßgeblichen Zeitpunkt keine funktionsfähige Anlage vorhanden war (vgl. auch insoweit SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 48). In beiden Punkten war die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des fraglichen Bescheides in einer Weise unklar, die das Zugrundelegen eines unzutreffenden rechtlichen Maßstabs jedenfalls nicht als besonders schwerwiegenden Fehler erscheinen lässt.
- 22 Ob der vom Verwaltungsgericht besonders hervorgehobene Umstand, dass das Altrecht nicht auf einer öffentlich-rechtlichen Überprüfung der konkreten Benutzung in wasserrechtlicher Hinsicht beruht, zur Nichtigkeit führt, ist in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes noch nicht geklärt und muss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offenbleiben. Die vom Verwaltungsgericht aufgeführten Gründe - die Auslegung der §§ 49 Abs. 1 Satz 1 und 23 SächsWG 1909 und die konkrete Eintragung in das

Wasserbuch - sprechen für die Rechtswidrigkeit der Anerkennung des Altrechts. Ob in einem hierin liegenden Verstoß gegen materielles Recht ein schlechterdings derart schwerwiegender Widerspruch mit den der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen gesehen werden kann, bedarf einer Prüfung, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zu leisten ist.

- 23 bb) Die Voraussetzungen des § 113 SächsWG liegen aber entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht bereits deshalb vor, weil die Anlage des Antragstellers von den Festlegungen des Bescheids vom 21. Dezember 1993 abweicht. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zum einen darauf abgestellt, dass die Wasserkraftanlage aus zwei Durchstromturbinen mit einer Leistung von 234 kW/h anstelle von 210 kW/h pro Turbine bestehe, zum anderen darauf, dass die bauliche Ausführung der Zurückleitung des Wassers in das P..... nicht dem Bescheid vom 21. Dezember 1993 entspreche. Beides trifft nach summarischer Prüfung nicht zu.
- 24 (1) Die derzeitige Nutzung der Turbinen weicht von der im Bescheid vom 21. Dezember 1993 vorgesehenen Nutzung nicht ab. In Nummer 12 der Nebenbestimmungen zu dem Bescheid heißt es, Grundlage der Wiederinbetriebnahme auf der Basis der Unterlagen aus dem Jahr 1910 sei das Projekt des Verfassers Ing. Hans Kellner. In den damit in Bezug genommenen Projektunterlagen heißt es, dass zwei Maschinensätze zum Einsatz kommen sollten, und zwar: „je Turbine $H = 42,15 \text{ m}$, $Q = 600 \text{ l/s}$, $P = 210 \text{ kW/h}$ “.
- 25 Die tatsächliche Gewässernutzung, die für den Erlaubnis- und Bewilligungstatbestand des § 8 WHG relevant ist, deckt sich mit diesen Projektunterlagen. Benutzung im Sinne dieser Vorschrift ist, soweit hier relevant, das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Es kommt also darauf an, dass eine Wassermenge von nicht mehr als 1.200 l/s in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller hat hierzu im Beschwerdeverfahren eine detaillierte eidesstattliche Versicherung des Ingenieurs vorgelegt, der u. a. im Jahr 2020 die Generalrevision der Turbinen der Wasserkraftanlage durchgeführt hat (Anlage B 4, Bl. 122). Aus ihr wird hinreichend deutlich, dass im Betrieb der Anlage eine Wasserentnahme von mehr als 1.200 l/s nicht erfolgt und aufgrund der Gegebenheiten des Leitungssystems auch nicht erfolgen kann. An der Plausibilität der eidesstattlichen Versicherung bestehen keine Zweifel, der Antragsgegner hat diese nicht in Frage gestellt.
- 26 Soweit - was im Hauptsacheverfahren allerdings näherer Prüfung bedarf - die Ausführungen in dem Bescheid vom 21. Dezember 1993 auch als anlagenbezogene Anforderungen i. S. d.

§ 91 Abs. 1 SächsWG vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) zu verstehen sind, ergibt sich daraus nichts Anderes. Nach der eidesstattlichen Versicherung spricht viel dafür, dass die Gesamtleistung der Turbinen unter Volllast bei lediglich 398 kW/h liegt. Gegebenenfalls wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein, ob nichtwesentliche Änderungen - wie sie mit § 91 Abs. 1 Satz 2 SächsWG 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) aus Klarstellungsgründen (siehe LT-Drs. 2/7974, Begründung S. 95) vom Genehmigungserfordernis ausgenommen wurden - hier überhaupt genehmigungsbedürftig waren und ob es sich bei einer geringfügigen Leistungsabweichung der Turbinen von ca. zehn Prozent um eine solche unwesentliche Änderung handelt.

- 27 (2) Eine Abweichung der derzeitigen Nutzung von der in dem fraglichen Bescheid erlaubten Nutzung ist auch hinsichtlich der Rückleitung in das P..... nicht feststellbar. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts entspricht die Rückleitung über einen 7 m langen Betonschacht nicht Nummer 8 der Nebenbestimmungen des Bescheides. Danach wird die Beschaffenheit des Untergrabens mit einer Länge von 30 m angegeben. Allerdings ist Gegenstand der Erlaubnis nach Nummer 12 ihrer Nebenbestimmungen die Inbetriebnahme nach Maßgabe der Projektunterlagen, die die bauliche Gestaltung der Zurückleitung als 7 m langen Betonschacht vorsehen. Der Antragsteller hat hierzu im Beschwerdeverfahren - vom Antragsgegner unwidersprochen - vorgetragen, dass der 30 m lange Untergraben nicht zur Wiedereinleitung in das P..... vorgesehen war. Hingegen ist der 7 m lange Betonschacht in den mit den Projektunterlagen vorgelegten Plänen als Wiedereinleitungsstrecke erfasst (Verwaltungsakte Band 1 Bl. 066 und Anlage B 4, Bl. 121 der Gerichtsakte).
- 28 c) Die danach gebotene Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragsgegners aus. Die Anlage des Antragstellers ist seit nahezu 30 Jahren in Betrieb. Der Antragsgegner hat die seiner Auffassung nach bestehende formell illegale Gewässernutzung nicht nur in dieser Zeit hingenommen, sondern - als Rechtsnachfolger des Landkreises Schwarzenberg - mit der Anerkennung des Altrechts im Jahr 1993 auch ausgelöst. Aus der Begründung des Antragsgegners zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeben sich keine besonderen öffentlichen Interessen, die über die Vollziehung des Bescheides hinausgehen. Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass die Anlage zum Bezugsfall für andere Betreiber werden könnte, die „als potentielle Nachahmer zu illegalem Verhalten eingeladen“ würden, wiegt dieser Aspekt vor dem Hintergrund der jahrelangen Duldung durch den Antragsgegner nicht so schwer, als dass er das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegen könnte. Schließlich ist auch die Laufzeit des gerichtlichen Eilverfahrens in die nun anzustellende Interessenabwägung einzubeziehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb angesichts der

inzwischen verstrichenen Zeit nicht noch die Entscheidung über die Hauptsache abgewartet werden kann, bevor mit erheblichem Aufwand Planungsunterlagen erstellt werden.

- 29 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren orientiert, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke